

# **Stadt Goslar**

## **Festsetzung von Abgaben 2021**

Bei der Gewerbesteuer, den Grundsteuern A und B, den Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren und der Hundesteuer sind für Abgabepflichtige der Stadt Goslar gegenüber dem Kalenderjahr 2020 keine Veränderungen für 2021 eingetreten.

Die Höhe der Abgaben für die Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer werden durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung mit den für das Kalenderjahr 2020 geltenden Hebesätzen/ der für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe auch für 2021 festgesetzt. Die Fälligkeitstermine sind den zuletzt übersandten Abgabebescheiden zu entnehmen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen. Gegen die Abgabefestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Höhe der Abgaben für die Grundsteuer A und B, den Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ergeben sich aus dem übersandten Grundbesitzabgabenbescheid vom 04.01.2021. Es gelten die Angaben des Abgabenbescheides.

Goslar, den 04.01.2021

Stadt Goslar  
Der Oberbürgermeister